



# Informationstermin

# Novellierung BWaldG



# Wir informieren Sie heute zu

- dem Referentenentwurf BWaldG
- dem Stand im Gesetzgebungsverfahren
- Inhalten und Auswirkungen eines neuen BWaldG
- Kernbotschaften
- Notwendige Schritte und Kampagnen



# Genese und aktueller Stand im Gesetzgebungsverfahren

- Gerade im Wald werden die Folgen der Klimakrise sichtbar. Gleichzeitig ist er für das Erreichen unserer Klimaschutzziele unerlässlich. Durch einen gezielten Waldumbau müssen artenreiche und klimaresiliente Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten geschaffen werden. Die Waldbewirtschaftung spielt dabei eine wichtige Rolle. **Entsprechend dieser Ziele novellieren wir das Waldgesetz.**

Koalitionsvertrag 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen“



# Genese und aktueller Stand im Gesetzgebungsverfahren

- Intensiver Stakeholderprozess
- Umweltverbände haben eigene Gesetze geschrieben incl. Gutachten und öffentlichkeitswirksam vorgestellt
- Abstimmungsprozess zwischen BMEL und BMUV
- Durchgestochene Referentenentwürfe wurden nach Kritik Seitens des Waldbesitzes zurückgezogen
- Am 4.12.2023 wurde ein Referentenentwurf in die Ressortabstimmung der Bundesregierung eingebracht
- AGDW hat hierzu ein Rechtsgutachten mit zwei Ergänzungen in Auftrag gegeben und in den Prozess eingebracht



# Genese und aktueller Stand im Gesetzgebungsverfahren

- 2. Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung des überarbeiteten Referentenentwurfs eingefordert; bisher kein neuer Referentenentwurf
- Es liefen Bund-Länder-Gespräche zu einzelnen geplanten Passagen Seitens des BMEL; mittlerweile eingestellt
- „Erfurter Erklärung“ des DFWR gegen eine Novellierung des BWaldG
- Anstelle der Novelle eines Vollgesetzes soll nun die Novellierung über ein Artikelgesetz zum bestehenden BWaldG erfolgen
- Referentenentwurf kam am 19.8. in die Ressortabstimmung auf Bundesebene
- Keine gleichzeitige Länder-/Verbändeanhörung
- Unklar, wann und wie lange die Länder-/Verbändeanhörung



# Was bedeutet das?

- Kein Vollgesetz
- Novelle über Artikelgesetz
- „Minimallösung“ angestrebt
- Keine Erweiterung des Gesetzesumfang, aber zahlreiche neue Paragraphen bzw. neue Inhalte für bestehende Paragraphen, insbesondere zur Waldbewirtschaftung
- Rahmengesetzregelung bezüglich Waldbewirtschaftung aufgenommen, aber mit sehr konkreten Vorgaben für die Länder und eine Umsetzungsfrist
- Gesetzestext unkonkret, aber in Begründung sehr konkrete Vorgaben
- Wichtige Punkte werden nicht angegangen (z.B. Aufgabenkatalog Fven, VSP)



# Inhalte und Auswirkungen

- Neuer Titel: Gesetz zum **Schutz** und zur Erhaltung des Waldes und **seiner Ökosystemleistungen** sowie zur Förderung der Forstwirtschaft  
→ andere Zielsetzung



# Inhalte und Auswirkungen

- **Ökosystemarerer Ansatz:** Wald und Ökosystemleistungen
  - Im Vordergrund steht Wald als Ökosystem
  - BWaldG rückt deutlich näher an Naturschutzgesetzgebung
  - In Folge werden Richter Begrifflichkeiten auch anhand des Naturschutzgesetzes ausrichten
  - Gesetzssystematische Eigenständigkeit des BWaldG wird aufgegeben



# Inhalte und Auswirkungen

- Ökosystemleistungen sind klar definiert:
  1. **Klimaschutz**
    - Nach LULUCF wird nur Kohlenstoffspeicherung im Wald angerechnet, nicht Produktespeicher
    - erhebliche Auswirkungen auf Bewirtschaftung (Waldumbau, Reduktion von (risikoreichen) Übervorräten)



# Inhalte und Auswirkungen

- Paragraphen enthalten **Zielvorgaben** (soll-Regelungen) und (teilweise etwas abgeschwächte) konkrete gesetzliche Regelungen. Zielvorgaben strenger und ideologisch geprägt, was u.a. Folgen für künftige **Förderung** (enthält die Gesetzesbegründung) und **Zertifizierung** sowie **Waldbewirtschaftung im Staats- und Kommunalwald** haben wird  
(z.B. Zielvorgabe überwiegend heimische Baumarten bei Wiederaufforstung und Erstaufforstung)



# § 1 Gesetzeszweck

„1. den Wald, auch in Verantwortung für künftige Generationen, dauerhaft zu erhalten als

a) Ökosystem, wichtige natürliche Lebensgrundlage, Lebensraum für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und natürlicher Kohlenstoffspeicher (Schutzfunktion),

b) Wirtschaftsfaktor für Einkommen und Beschäftigung, insbesondere im ländlichen Raum, und als nachhaltige Rohstoffquelle (Nutzfunktion),

c) Erholungsraum für die Bevölkerung (Erholungsfunktion),“.



# § 1 Gesetzeszweck:

Verantwortung für künftige Generationen

Formulierung „ordnungsgemäße Bewirtschaftung“  
gestrichen

Wald lediglich als Kohlenstoffspeicher beschrieben,  
kein Bezug auf stoffliche und energetische  
Substitution sowie Produktspeicher

Erholungsraum für Bevölkerung wird gestärkt

# § 9a

## Weitere Vorschriften zur Erhaltung des Waldes



- (1) *Der Wald und seine Ökosystemleistungen sind zu erhalten; Gefahren und Entwicklungen, die den Wald oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen oder schädigen können, sind abzuwehren (allgemeiner Grundsatz).*
- (2) *Die Ökosystemleistungen des Waldes umfassen insbesondere die Beiträge des Waldes für*
  1. *den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Kühlung der Landschaft,*
  2. *die heimische Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffs Holz,*
  3. *den Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
  4. *die Erholung der Bevölkerung,*
  5. *den Wasserhaushalt und*
  6. *die Reinhaltung der Luft.*



§ 9a, Abs. 2:

Klimaschutz als prioritäre  
Ökosystemleistung (vor Holzproduktion)

Dies könnte die Voraussetzungen schaffen für  
Einschlagsbeschränkungen/Vorratsaufbau mit  
Verweis auf die Erfüllung der LULUCF-Ziele und der  
Ziele im Klimaschutzgesetz;

unbestimmte Rechtsbegriffe als Einfallstor für  
Verbandsklagen seitens NGOs.



# § 40 a: Zuständige Behörden können Holzeinschlag beschränken bzw. verbieten

*„Die zuständige Behörde kann Holzeinschlagsmaßnahmen verbieten oder beschränken, soweit nach großflächigen, durch biotische oder abiotische Einwirkungen verursachten Schäden ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung von verbliebenen Baumbeständen besteht, weil diese erforderlich sind für*

- 1. die Erhaltung oder Wiederherstellung von besonders bedeutsamen Schutzgütern oder Ökosystemleistungen des Waldes,*
- 2. die Gewährleistung einer Wiederbewaldung oder*
- 3. den Erhalt eines örtlich besonders prägenden Landschaftsbildes.*

*Für Maßnahmen nach Satz 1 sind vorrangig Waldflächen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen.“*



# § 40 a: Zuständige Behörden können Holzeinschlag beschränken bzw. verbieten

eigentumsfeindliche Beschränkung, keine Entschädigungsregelung;

BMEL könnte sich per Zuständigkeitsverordnung selbst zur zuständigen Behörde erklären.

Wald wird zum „billigen Kohlenstoffspeicher“ umfunktioniert.



# § 11b Schutz des Waldbodens

(2) *Der Waldbesitzer ist verpflichtet, **Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung des Grundstücks auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können**, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Verrichtungen auf einem Waldgrundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können.*



# § 11b Schutz des Waldbodens

Was bedeutet das?

→ *Vor Maßnahmenbeginn alternative Verfahren zu prüfen sind*

→ *Nur Maschinen mit bodenschonender Technik eingesetzt werden und dem Stand der Technik entsprechen*

→ *Mit Kraftstoffen und Betriebsmitteln sachgerecht und ökosystemverträglich umgegangen werden*

→ *Der Wald nur in dem auf das erforderliche Maß beschränkten Umfang erschlossen und befahren wird; bedarfsgerechte Feinerschließung*



# § 11 c Schutz des Wasserhaushalts

Ziel: Mehr Wasser im Waldboden halten

Entwässerung wird untersagt

Es besteht die Gefahr, dass Bestände flächig absterben. Wege zum Holzabtransport werden auf Dauer in etlichen Regionen nicht mehr befahrbar sein. Der Wortlaut impliziert die Gefahr, dass Rückbau von Entwässerungsgräben notwendig wird.

Waldbewirtschaftung muss sich Trinkwasserschutz unterwerfen



# § 11 c Schutz des Wasserhaushalts

Was bedeutet das?

*Wasserspeicher- und Wasserhaltekapazität des Waldbodens ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern (Normadressat Waldbesitzer):*

- Wahl der verwendeten Forstpflanzen*
- Vermeidung von Kahlschlägen*
- Vermeidung von befahrungsbedingten Bodenverdichtungen*
- Oberflächenabfluss durch Gräben beeinflussen*



# § 11 c Schutz des Wasserhaushalts

Was bedeutet das?

*Wasserspeicher- und Wasserhaltekapazität des Waldbodens ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern (Normadressat Waldbesitzer):*

*→ Entwässerung des Waldes durch flächenhaft entwässernde Einrichtungen und Maßnahmen untersagt, wenn diese den Wald/seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen (außer zwingende Gründe des Allgemeinwohls)*

*→ ...*



# § 11d Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden

*„Der Wald und seine Ökosystemleistungen sind vor **erheblichen Beeinträchtigungen** durch biotische und abiotische Einwirkungen zu bewahren. Dabei sollen geeignete Maßnahmen der Vorbeugung den Vorrang haben.“*



# § 9 a, Abs. 3: Wald/Wild-Thematik

*„.... Eine der Entwicklung oder der Erhaltung klimaresilienter Wälder dienende natürliche Verjüngung soll ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. Zur Erfassung des Zustands der Verjüngung hat die zuständige Behörde ein Gutachten (Vegetationsgutachten) zu erstellen und es in regelmäßigen, von den Ländern festzulegenden Zeiträumen zu aktualisieren.“*

Natürliche Verjüngung soll ohne Schutzmaßnahmen möglich sein

periodische Vegetationsgutachten sind durch die Länder durchzuführen

Pflanzung und Saat muss nicht ohne Schutzmaßnahmen möglich sein



# § 14 a Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald

- (1) *Das Anlegen oder Eröffnen neuer Wege oder Pfade im Wald durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig.*
- (2) *Die erstmalige Ausweisung und Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen, von Sport- oder Lehrpfaden auf bestehenden Wegen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.*
- (3) *Der Waldbesitzer und die zuständige Behörde können von einem digitalen Routenanbieter die Entfernung oder Änderung einer digital ausgewiesenen Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald verlangen. Hierzu hat der Antragsteller gegenüber dem digitalen Routenanbieter*
- 1. nachzuweisen, dass er berechtigt ist, die Entfernung oder Änderung der digital ausgewiesenen Route zu verlangen,*
  - 2. die für die räumliche Zuordnung der digital ausgewiesenen Route erforderlichen Angaben zu übermitteln und*
  - 3. den für die Entfernung oder Änderung der digital ausgewiesenen Route maßgeblichen Grund zu benennen.*

*Der digitale Routenanbieter hat einem berechtigten Verlangen nach Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen. Als weglose oder pfadlose Grundfläche im Wald im Sinne von Satz 1 gelten auch Feinerschließungslinien wie Rückegassen sowie Wildwechsel, Pirschpfade und sonstige Zugänge zu jagdlichen Einrichtungen.*



# § 14 a Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald

(„Komoot-Paragraf“: Navigations-App komoot)

Im Vergleich zur zielführenden Regelung im Dezember-Entwurf nun Verschlechterung der Position des Waldbesitzers durch **Beweislastumkehr**. Waldbesitzer muss nachweisen, dass er berechtigt ist, die Entfernung/Änderung der neuen digitalen Routen zu verlangen plus Begründung. Diesen beschwerlichen Weg werden nur wenige Waldbesitzer gehen. Daher weiterhin „Freifahrtschein“ für Anbieter digitaler Plattformen wie Komoot, Outdoor Active etc.

Markierungen nur mit behördlicher Genehmigungspflicht (nicht durch Waldbesitzer)



# § 14 b: Waldbrandschutz

*(2) Vorbeugender Waldbrandschutz obliegt auch dem Waldbesitzer. Dabei soll er in Abhängigkeit vom Waldbrandrisiko Waldbrandrisiken im Rahmen der standörtlich, waldbaulich und forstbetrieblich verfügbaren Möglichkeiten geringhalten und vermindern.*



# § 14 b: Waldbrandschutz

Vorbeugender Waldbrandschutz soll durch Waldbesitzer erfolgen (in Abhängigkeit vom konkrete örtlichen Waldbrandrisiko, Waldbrandrisiken sollen auch waldbaulich geringgehalten werden)

→ *Waldwege, Waldbrandschutzstreifen und –schneisen, Maßnahmen der Waldbrandfrüherkennung*

Hier entsteht eine nicht tragbare Erhöhung der Sorgfaltspflicht für Waldbesitzer, Entlastung der Waldbrandversicherer. Statt Hilfestellung für Waldbesitzer unfaire Aufgabenübertragung.

Einbeziehung anderer Akteure wie Betreiber von Anlagen/Einrichtungen im Wald mindert zunehmende Verantwortung der Waldbesitzer kaum.



# § 44 Besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes Vorbildlich zu bewirtschaften

*„... Er soll in angemessener Weise zur Abwehr und Bewältigung besonderer, durch biotische oder abiotische Einwirkungen oder Naturkatastrophen verursachte und überörtlich bedeutsame krisenhafte Situationen oder Entwicklungen im Wald herangezogen werden, in deren Folge eine erhebliche und langanhaltende oder dauerhafte Beeinträchtigung des Waldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen zu besorgen ist. Ferner soll der Staatswald solchen Aufgaben dienen, die besonders aufwändig oder langwierig sind oder die aus anderen Gründen die Leistungsfähigkeit der anderen Waldbesitzarten übersteigen,...“*

10 % natürliche Waldentwicklung, ausreichender Anteil  
Totholz, repräsentativer Anteil von Bäumen älter 120  
Jahre ...

Für Gemeinwohlausgleich im K-Wald gelten die Vorgaben  
entsprechend.



# § 41a Walderhebungen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Daten

- zur Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung der Waldböden (Bodenzustandserhebung),
- zur Vitalität der Wälder,
- zu Wirkzusammenhängen in Waldökosystemen,
- zu Waldbränden,
- zur Biodiversität im Wald,
- zum Schutz des Waldes vor Gefahren und krisenhaften Entwicklungen,
- zum Zustand der Waldmoore,
- zur wirtschaftlichen Situation der Forstbetriebe.

Bei Erhebungen nach Satz 1 können insbesondere terrestrische Erhebungen, Abfragen bei Personen und anderen Datenquellen wie auch fernerkundliche Verfahren zum Einsatz kommen.

Auskunftsverpflichtung



# Inhalte und Auswirkungen

- Genehmigungspflicht Kahlschlag über 1 ha oder Absenkung auf 40 % BG

- Wiederaufforstungsverpflichtung

*„Die Wiederaufforstung soll zu dem Ziel beitragen, klimaresiliente Wälder mit überwiegend heimischen Forstpflanzen zu begründen. Bei der Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung sind standortgerechte Forstpflanzen zu verwenden.“*

- Ausgleichsverpflichtung bei Umwandlung (Erstaufforstung, Neubewaldung durch natürliche Sukzession, geeignete Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen)



# Inhalte und Auswirkungen

- Regelungen für FZus ungenügend
- Keine Verbesserung der Rechtslage bei Verkehrssicherungspflicht
- Förderung (wegen Schutzgüter und Ökosystemleistungen) künftig zweigeteilt: GAK und ANK (Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversitätsschutz)
- Straftatbestände weg, aber Ordnungswidrigkeiten (fahrlässiger und vorsätzlicher nicht genehmigter Kahlschlag bis 50.000 €)



# Was bedeutet das?

- Normadressat in vielen Vorgaben der Waldbesitzer
- Bewirtschaftungsfreiheit im Wald nimmt ab
- Eingriff in die Eigentumsrechte und damit Wertverlust
- Bürokratieaufbau durch Genehmigungsvorbehalte und Abwegungsprozesse
- Unsicherheit durch Klagemöglichkeiten (Verbandsklagerecht)
- Gestaltungsspielraum der Länder durch sehr konkrete Vorgaben begrenzt, gleichzeitig sind Länder verpflichtet, die Vorgaben als Mindeststandards in ihren Gesetzen innerhalb einer Frist umzusetzen



# Kernbotschaften

Insgesamt manifestiert sich mit dem BWaldG-E ein **Paradigmenwechsel von einem multifunktionalen Waldgesetz zu einem Schutzgesetz und einer Priorisierung der Klimaschutzfunktion des Waldes.**



# Kernbotschaften

- Abkehr von einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung und einer nachhaltigen, umweltgerechten und klimafreundlichen heimischen Holzerzeugung.
- Vergaben, Verpflichtungen und Bürokratie statt Freiheit und Vielfalt bei der Bewirtschaftung!
- Bürokratieaufbau statt versprochener Deregulierung.
- Ideologische Vorgaben behindern Waldumbau und das Erreichen der Klimaziele.
- Forstverwaltung darf nicht zur Polizei im Wald werden.



# Deshalb:



Wir fordern Vielfalt und Flexibilität in der Bewirtschaftung - gerade in der Klimakrise!



Wir fordern ein vertrauensvolles Miteinander, statt Gängelung und Bevormundung der Waldbesitzer!



Wir brauchen Vertrauen und Unterstützung bei der Waldbewirtschaftung, beim Waldschutz und beim Waldumbau, statt unzumutbare Vorgaben! Den Klimawandel haben nicht die Waldbesitzer verursacht!



Wir lieben unseren Wald! Wir wollen unsere Wälder zum Wohle aller erhalten!



# Notwendige Schritte und Kampagnen

- Sprechen Sie Ihre Bundestagsabgeordnete an, vor allem die von SPD, Bündnis 90/die Grünen und der FDP
- Informieren Sie Ihre Waldbesitzer. Es ist 2 Minuten vor 12!
- Sie erhalten von uns, die Kontaktdaten Ihrer Bundestagsabgeordneten und wichtige Kernbotschaften.
- Nutzen Sie Gesprächsangebote Seitens der Politik, zeigen Sie Ihren Wald. In der Regel wissen Politiker viel zu wenig von der Praxis.
- Fordern Sie Unterstützung vom Cluster Forst und Holz ein. Es geht auch um die Existenz der Forstunternehmer, Holzlogistiker und Holzindustrie sowie der Zimmerer und Schreiner, des Holzbaus.



# Brauchen Sie Unterstützung?

# Bitte melden Sie sich bei uns!



# #fingerwegvombundeswaldgesetz



Wir sagen Nein zu Misstrauen und Gängelung von  
Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern!

Wir fordern Vielfalt und Flexibilität in der  
Bewirtschaftung - gerade in der Klimakrise!